

▶ Gutachterkosten

Sachverständiger darf Grundhonorar nach entstandenem Schaden berechnen und Anzahl der Fotos im Gutachten selbst festlegen

| Der Sachverständige hat durchaus einen Ermessensspielraum, wie umfangreich er sein Gutachten insgesamt ausgestaltet. Das enthält auch die Frage, wie viele Fotos eingestellt werden, entschied das AG Langen in einem Rechtsstreit, in dem der Sachverständige aus abgetretenem Recht selbst klagte. |

Der Versicherer reklamierte in dem Fall, fünf der Lichtbilder im Schaden-gutachten seien unnötig. Das ist ohne Belang, entschied das AG Langen. Außerdem sei es ganz üblich, das Grundhonorar nach dem entstandenen Schaden zu berechnen. Es sei kein Anlass ersichtlich, warum nach tatsächlich gebrauchten Stunden abzurechnen sein müsste (AG Langen, Az. 56 C 109/24, Abruf-Nr. 247121, eingesandt von Rechtsanwalt Maximilian Krüger, Raunheim).

Wichtig | Im Rechtsstreit des Geschädigten gegen den Versicherer unterfiele beides dem subjektbezogenen Schadenbegriff in der Ausprägungsform des Sachverständigenrisikos.

▾ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Aktualisierter Textbaustein 553: Anzahl der Lichtbilder obliegt Ermessen des Sachverständigen → Abruf-Nr. 48524286

▶ Regress

Versicherer scheitert mit Argument „Das Ersatzteil wird schon grundiert geliefert“ im Regress gegen Werkstatt

| Ein Versicherer sagt: Das Blechteil werde vom Hersteller grundiert geliefert. Daher habe es nicht mehr grundiert werden müssen. Die Kosten dafür seien also unnötig. Weil der Geschädigte das nicht wissen könne, habe der Versicherer die Kosten an ihn erstatten müssen. Diese verlange er jetzt auf Basis der Vorteilsausgleichsabtretung von der Werkstatt zurück. Das war die Argumentation des neuerdings auch regressaktiven Versicherers mit zweifelhaftem Abtretungsformular in seinem Rechtsstreit gegen die Werkstatt. Dieser ist das AG Zittau, Zweigstelle Löbau, nicht gefolgt. |

Ob die Abtretung wirksam ist, hat das Gericht offengelassen. Denn der Vortrag der Werkstatt, die Grundierung sei oft schadhafte und immer sehr nachlässig, sodass zur Vermeidung späterer Probleme routinemäßig stets noch einmal grundiert werde, hat das Gericht überzeugt. Folglich bestünde auch dann kein Anspruch, wenn man die Abtretung als tragfähig ansehe (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 14.03.2025, Az. 1 C 304/24, Abruf-Nr. 247201, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau).

Sachverständiger hat Ermessensspielraum



DOWNLOAD

Aktualisierter
Textbaustein
553



Werkstatt argumentiert: Grundierung vom Hersteller sei oft schadhafte